

Privatschulen und Staat : ein prekäres Verhältnis

Autor(en): **Moser, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **75 (1988)**

Heft 2: **Privatschulen**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Privatschulen und Staat – ein prekäres Verhältnis

Heinz Moser

Zwar stehen die Privatschulen während der obligatorischen Schulzeit rechtlich gesehen im Schatten der staatlichen Schule. Es gilt aber anzuerkennen, dass sie öffentliche Funktionen übernehmen, die eine etwas weniger stiefmütterliche Behandlung seitens des Staates rechtfertigen würden. Heinz Moser macht Vorschläge, wie die privaten Schulen nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung der staatlichen Schulen gestärkt werden könnten.

Das Schuldrama hatte mit der Einschulung begonnen: Krämers glaubten nachweisen zu können, dass ihr Sohn Peter in der Schule benachteiligt wurde. Von allem Anfang an war ihnen die Lehrerin, Frau Sch., wenig sympathisch gewesen. Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme war man sich gegenseitig etwas in die Haare geraten. Frau Sch. schien recht viel Gewicht auf Disziplin und Ordnung zu legen, eine Strenge, welche Herrn Krämer wenig zusagte. Der weitere Schulverlauf entsprach diesem unglücklichen Anfang. Irgendwie übertrug sich die Antipathie auch auf den Sohn Peter. Oft kam er weinend nach Hause, weil er – wie er klagte – geplatzt wurde. Er werde vor der ganzen Klasse blossgestellt, behauptete er. Die Leistungen liessen schnell und spürbar nach. Zur Rede gestellt, stritt die Lehrerin alles ab: man müsse halt auch verstehen, dass Peter dauernd störe; er werde sicher von zu Hause aufgehetzt.

Krämers waren überzeugt, dass es so nicht weitergehe. Doch im kleinen Dorf, wo sie erst

kürzlich zugezogen waren, gab es keine Parallelklasse. In einer Eingabe an die Schulkommission schilderten sie die ungemütliche Situation. Und sie baten die Gemeinde, doch die Kosten für den Privatschulbesuch in der nächstgelegenen Stadt zu übernehmen. Weil Herr Krämer dort ohnehin arbeite, könne der Schultransport leicht bewältigt werden. Zudem seien sie überzeugt, dass eine Entspannung der Situation allen Beteiligten zugute käme. Krämers waren guten Mutes, dass die Schulkommission auf ihren Antrag positiv reagiere. Denn in einem Gespräch hatte der Präsident recht viel Verständnis für die Situation der Eltern gezeigt. Wie waren sie deshalb überrascht, als sie den schriftlichen Entscheid erhielten, man könne ihrem Ansinnen nicht entgegenkommen. Schliesslich böte die Gemeinde – wie nach Gesetz verlangt – den unentgeltlichen Primarschulunterricht an. Die Lehrerin habe zudem bestätigt, so schlimm sei die Situation auch nicht und sie werde sich weiterhin Mühe mit Peter geben. Allerdings stehe es der Familie Krämer natürlich frei, eine Privatschulung auf eigene Kosten zu veranlassen...

1. Staatliche Volksschule und Privatschulfreiheit

In meiner Beratungstätigkeit beim «Schweizerischen Beobachter» sind solche Fälle nicht unüblich. Sie weisen bereits auf einen zentralen Konfliktpunkt hin, wenn es um die Privatschul-Diskussion geht, nämlich auf die Finanzen. Gerade wenn es aus irgendwelchen Gründen zu Konflikten mit der Schule kommt, wird die Privatschule als Alternative aktuell. Doch in solchen verhärteten Situationen sträuben sich dann oft die Schulgemeinden, ihren Geldsegen fliessen zu lassen. Und es steckt dahinter nicht nur reine Obstruktionspolitik, sondern auch Angst vor Präzedenzfällen – und die Tatsache, dass man oft prinzipiell Mühe hat, in Zeiten des Schülerrückganges die eigenen Klassen noch zu füllen.

Von den rechtlichen Gesichtspunkten her gibt es allerdings auch keinen Anlass, dass Schulbehörden den Privatschulen mehr entgegen-

kommen. Nach der Bundesverfassung (Art. 27) sorgen die Kantone für genügenden Primarunterricht, der unter staatlicher Leitung stehen soll. Daneben besteht aber in allen Kantonen die Privatschulfreiheit auch im Bereich der obligatorischen Schuljahre (vgl. Eckstein 1982, S. 61). Währenddem der staatliche Unterricht unentgeltlich ist, besteht im Privatschulbereich jedoch kein Anspruch auf finanzielle Beiträge. Eltern können also zwar ein Schulwahlrecht ausüben; bevorzugen sie aber eine Privatschule, werden sie die Schulgelder selbst berappen müssen.

Es gibt allerdings Einzelfälle, wo auch die Privatschule mit Beiträgen rechnen kann:

1. *Es besteht für einen Schüler im staatlichen Schulangebot keine adäquate Förderungsmöglichkeit.* So kann etwa die Sonderschulung an einer Privatschule vom Staat übernommen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine entsprechende Schulung in staatlichen Schulen gewährleistet werden kann.
2. *Nimmt die Privatschule dem Gemeinwesen Aufgaben ab,* kann sie auf verschiedene Weise unterstützt werden: Sie kann ihr eine Konzession des öffentlichen Dienstes verleihen, ihr Beiträge in dem Ausmass zusprechen, als sie sich Ausgaben erspart, ihren Absolventen, bedingungslos oder unter gewissen Voraussetzungen, einen prüfungsfreien Übertritt an weiterführende öffentliche Schulen zusichern usw.» (Plotke 1979, S. 77).
3. Eine Schulgemeinde kann auch *freiwillig Beiträge an eine Privatschulung übernehmen.* Nach Eckstein ist es schon vorgekommen, dass die Gemeinde den Privatschulbesuch für eine Prüfungsvorbereitung finanzierte, weil ein Lehrer die im Lehrplan vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten unterlassen hatte (Eckstein 1982, S. 79).

Als Folge dieses staatlichen Schulmonopols erscheint die finanzielle Situation der Privatschulen sehr oft schwierig und angespannt. Sie haben oft Mühe, Lehrer in demselben Ausmass zu entlönnen wie an staatlichen

Schulen. Haben sie daneben nicht ein attraktives pädagogisches Programm vorzuweisen (wie beispielsweise die Rudolf-Steiner-Schulen) ergibt sich daraus oft prinzipiell die Schwierigkeit, gute und engagierte Lehrer anzuziehen. Auf der anderen Seite belasten oft auch die erheblichen Schulkosten Eltern, welche sich für Privatschulen interessieren. Sie wählen eine solche Schule nur, wenn es die Umstände nicht anders zulassen – etwa weil ihre Tochter oder ihr Sohn sich im öffentlichen Schulwesen nicht zurechtfinden. Noch bei den Alternativschulen weist Martin Näf in diesem Heft darauf hin, dass es eben oft gerade nicht die pädagogischen Konzepte sind, welche die Eltern zur Wahl einer Privatschule führen.

Steht die Privatschule während der obligatorischen Schulzeit also rechtlich gesehen vollkommen im Schatten der staatlichen Schule, so stimmt dies für ihre Bedeutung nur zum Teil. Bereits das bisher gesagte attestiert ihr nämlich, dass sie durchaus wichtige öffentliche Funktionen übernimmt:

- Sie entlastet das staatliche Schulwesen von manchen schwierigen Schülern, welche einer intensiven und ganz speziellen Förderung bedürfen.
- Sie bieten – etwa im Fall der Rudolf-Steiner-Schulen – eine ganzheitliche und musisch ausgerichtete Pädagogik, wie sie im staatlichen Schulwesen fehlt.
- Es können hier, wie z.B. in den Alternativschulen, neue Formen des Lernens ausprobiert werden, die auch die Eltern stärker ins Schulgeschehen einbeziehen.
- Die Privatschulen bieten Tagesschul- und Heimplätze an, welche im übrigen Schulangebot fehlen.

2. Soll man die Privatschulen stärken?

Von diesen wichtigen Funktionen für unsere Bildungslandschaft her hat sich seit der Etablierung des staatlichen Schulwesens immer wieder die Frage gestellt, ob man Privatschulen nicht stärker fördern müsste. So hat man immer wieder diskutiert über:

- eine *direkte Subventionierung* der Privatschulen – etwa indem infrastrukturelle oder personelle Kosten vom Staat übernommen würden.
- die *freie Schulwahl*. Eltern könnten danach innerhalb einer Schulgemeinde selbst wählen, welche Schule (Privat- oder Staatsschule) sie für ihre Kinder bevorzugen. Die gewählte Schule erhielte pro Kopf ihrer Schüler einen Unterhaltsbeitrag.
- *Bildungsgutscheine*. Diese Überlegungen gehen davon aus, dass jedermann ein Kapital von Bildungsgutscheinen erhält, die er in seinem Leben nach Wahl für Bildungszwecke verwenden kann. An die Stelle eines einheitlichen Bildungssystems treten private Anbieter, bei welchen diese Gutscheine eingelöst werden können.

All diesen Vorschlägen ist gemeinsam, dass damit das geltende und durch die Bundesverfassung abgesicherte System des obligatori-

schen Volksschulunterrichts unter staatlicher Leitung aufgebrochen würde. Man kann solchen Überlegungen durchaus zugut halten, dass sie möglicherweise neue Impulse und Ideen für die Organisation des Lernens mit sich brächten. Auf der anderen Seite darf man nicht vergessen, dass unser staatliches Bildungssystem in gewisser Weise identitätsstiftende Funktionen für die Reproduktion der Gesellschaft übernimmt. Es wird ein elementares Bildungsangebot definiert, welches alle Menschen einer Gesellschaft zu durchlaufen haben. Und für den Bereich von Arbeit und Wirtschaft garantiert die öffentliche Schule einen Mindeststandard der Ausbildung, welchen die anschliessenden Bildungsgänge voraussetzen können.

Auch wenn diese Idee einer einheitsstiftenden Staatsschule vor allem bei der Ausbildung der Nationalstaaten Gewicht erhalten hatte und mit der Gründung des Bundesstaates auch in der Schweiz zum verfassungsrechtlichen Tatbestand erhoben worden war, so wäre es

Die Bilder in dieser Nummer zeigen die Freie Volksschule Nidwalden (Foto: Daniel Wiener, Basel).



vermessen zu postulieren, dass man sich heute wieder anderen Modellen zuwenden könnte. Politische Lösungen erscheinen kaum durchsetzbar, welche verstärkt auf die Privatisierung des Bildungswesens setzten oder den Status der Privatschule generell anzuheben versuchten. Dennoch ist die Zeit reif, sich zu überlegen, ob nicht wenigstens im Detail einige Gewichte verschoben werden könnten. So wären etwa folgende Elemente einer Politik zu beschreiben, welche der Privatschule etwas freundlicher gesinnt wäre:

1. Es wäre zu überlegen, ob einzelne Reformprogramme, welche von Seiten der Privatschulen gekommen sind, nicht auch verstärkt von den staatlichen Schulen aufgegriffen werden könnten. In diesem Zusammenhang ist an den Kanton Bern zu erinnern, wo z.B. seit langem Lehrer an den Staatsschulen unterrichten, die mit der Rudolf-Steiner-Pädagogik sympathisieren. Und auch mit der Realisierung der Tageschulen können Formen eines Schullebens in den staatlichen Schulen realisiert werden, wie sie sonst insbesondere in manchen Privatschulen realisiert wurden.
2. Ganz wesentlich ist es, dass die staatliche Aufsicht den Spielraum der Privatschule nicht zu stark einengt. Geht man hier davon aus, dass auch Privatschulen die allgemeinen Bildungsziele zu erreichen haben, müsste gewährleistet werden, dass trotzdem ein genügender pädagogischer Spielraum für alternative Konzepte bleibt. Nicht verwunderlich ist es in diesem Zusammenhang, dass die gegenwärtig anstehende Zürcher Lehrplanrevision am argwöhnlichsten von den Vertretern der Steiner-Pädagogik verfolgt wird. Deren Vertreter kritisieren denn auch eine «Tendenz zur verstärkten Methodenfixierung» und wünschen eine ausdrückliche Garantie der Methodenfreiheit zugunsten des Lehrers. Ebenso plädieren sie für ein gewisses Recht zum Abweichen von den Stundentafeln der staatlichen Schule.

3. Im finanziellen Bereich könnte man sich überlegen, ob man Eltern, welche ihre Kinder an Privatschulen unterrichten lassen, wenigstens steuerlich entgegenkommen könnte. Zu denken wäre hier an einen Steuerabzug. Denn es ist stossend, wenn solche Eltern mit ihren Steuern die staatlichen Schulen mitfinanzieren, obwohl sie gleichzeitig für den Unterrichtsbesuch ihres Kindes noch erhebliche Kosten zu übernehmen haben. Ein Abzug bei den Schulkosten könnte hier entlastend wirken und indirekt damit auch den Privatschulen selbst zugutekommen.
4. In Einzelfällen wäre auch ein grosszügigeres Entgegenkommen bei der Übernahme von freiwilligen Schulbeiträgen wünschenswert. Man könnte etwa an das Beispiel zu Beginn dieses Beitrages erinnern. Warum sollte man denn von Gemeindeseite nicht wenigstens einen Beitrag an die Privatschulung leisten, wenn zwischen Lehrer, Eltern und Kind ein offensichtlicher Konflikt liegt, der alle Beteiligten belastet – und sicher nicht zum Wohle des Kindes ausschlägt? Es ist ja ohnehin so, dass durch solche Schulkonflikte nicht nur die betroffenen Familien, sondern ganze Schulklassen belastet werden können. Die Schulung an der Privatschule steht deshalb in solchen Fällen auch im Interesse einer grösseren Allgemeinheit.

Diese Vorschläge wollen einen Punkt verdeutlichen, der oft zu wenig hervorgehoben wird: Privatschulen sind nicht eine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung der staatlichen Schulung. Gerade weil sie durch ihre starke pädagogische Orientierung eine Herausforderung im alltäglichen Schultrott sein können, sollten wir interessiert daran sein, diese Schulen zu stärken. Dann wird das Spannungsverhältnis zwischen beiden Seiten zur gegenseitigen Befruchtung ausschlagen.